

proDeS Deponie Steinakirchen GmbH

Anlieferungen Baurestmassendeponie

In der Baurestmassendeponie der Fa. proDeS Deponie Steinakirchen GmbH in Außerrochenbach dürfen lt. Bescheid der niederösterreichischen Landesregierung Materialien wie Erd und Bodenaushub, Bauschutt, Baurestmassen sowie alle Abfälle, die gem. Schlüsselnummernkatalog genehmigt sind und nach Deponieverordnung 2008, Anhang 1, Tabelle 5 und 6 entsprechen, abgelagert werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	7:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner:	Alexander Deutsch, 0043 664 405 78 90 Christoph Hinterholzer, 0043 664 810 05 56
------------------	---

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Anlieferungen auf der Deponie proDeS werden durch Eingangskontrollen und behördlichen Fremdkontrollen geprüft und überwacht. Die Beurteilung/Einstufung ist verbindlich.

§ 2 Grundsätze der Leistungserbringung

(1) Der Übergeber ermächtigt die Deponie proDeS alle Erklärungen gegenüber Behörden abzugeben, die zur Leistungserbringung notwendig sind.

(2) Sollte sich bei der Annahmekontrolle herausstellen, dass der angelieferte Abfall nicht der Deklaration entspricht und nicht für die Ablagerung auf der Deponie proDeS geeignet ist, stellt der Übergeber sicher, dass der Abfall innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung durch die Deponie proDeS einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wird. Alle damit einhergehenden Kosten gehen zu Lasten des Übergebers.

Sofern der Übergeber dieser Forderung nicht nachkommt, ist die Deponie proDeS berechtigt, eine entsprechende Ersatzleistung vorzunehmen und alle damit einhergehenden Kosten dem Übergeber in Rechnung zu stellen. Die Deponie proDeS ist ebenfalls berechtigt die Annahme eines nicht geeigneten Abfalls zu verweigern und zurückzuweisen.

(3) Wenn die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder Ähnliches unzulässig oder unzumutbar wird, kann der Übernehmer die Annahme von Abfällen verweigern, die Erbringung der Leistung vorübergehend unterbrechen oder können die Parteien die getroffene Vereinbarung ohne Fristenhaltung kündigen. Gleiches gilt in Fällen höherer Gewalt und Streik. Die Parteien können im Falle einer Zurückweisung oder Unterbrechung der Leistung zu jedem Falle der Kündigung keine Ansprüche geltend machen.

§ 3 Annahmekriterien

- (1) Für alle Abfälle, die an die Deponie proDeS zur Ablagerung oder deponietechnischen Verwertung angeliefert werden, ist eine grundlegende Charakterisierung gem. Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen. Diese beinhaltet u.a. Informationen über Menge, Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, Materialbeschreibung, Vorbehandlung, nutzungsspezifische Schlüsselparameter, organoleptische Ansprache, Herkunft, Projekt, Bauvorhaben, Vornutzung, etc.
- (2) Darüber hinaus ist eine repräsentative Deklarationsanalyse zur abfallrechtlichen Einstufung erforderlich. Die Probenahme hat gemäß der ÖNORM in der Regel durch Haufwerksbeprobungen zu erfolgen. Die Probe ist nach den aktuellen Verordnungen und ÖNORMEN zu untersuchen.
- (3) Einzureichen sind vollständige Laboranalysebefunde mit den dazugehörigen Probenahmeprotokollen und Probevorbereitungsprotokollen je Charge.
- (4) Der Mindestanalyseumfang kann bei Bedarf bei der Deponie proDeS angefragt werden.
- (5) Abfälle dürfen keine langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffe enthalten, die aufgrund ihres Gehaltes das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen können.
- (6) Die Annahmegrenzwerte der Deponie proDeS sind durch die Deponieverordnung 2008, Anhang 1, Tabelle 5+6 (Baurestmassendeponie) geregelt, vorbehaltlich behördlicher Anordnungen und gesetzlicher Änderungen.
- (7) Über die bauphysikalische Eignung der Materialien entscheidet die Deponie proDeS im Einzelfall. Dabei sind die Körnung, Bauschuttgrößtmaße, Fremdbestandteile etc. zu berücksichtigen.
- (8) Abfälle werden in der Regel als loses Schüttgut angenommen. Ausnahmen sind stark staubende Abfälle oder gefährliche Abfälle.

§ 4 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise verstehen sich jeweils pro Tonne und sind exkl. Mehrwertsteuer.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, netto ohne Abzug.

§ 5 Preisanpassungsklausel

- (1) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn, Material und Vertriebskosten für Lieferungen, die 12 Monate oder später nach Lieferbeginn erfolgen, vorbehalten.
- (2) Ändern sich die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Kosten, ist der Übernehmer berechtigt, zum Zwecke der Vertragsanpassung dem Übergeber ein neues Vertragsangebot zu übermitteln, das die Kostenveränderung in angemessener Weise berücksichtigt.
- (3) Der Übergeber hat innerhalb einer Frist von einem Monat mit Zugang des unterbreiteten neuen Vertragsangebotes beim Übergeber, die Annahme zu erklären. Stimmt der Übergeber der Anpassung gem. Abs. 1 nicht zu, ist der Übernehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

§ 6 Fristen

Der Beginn der Lieferungen setzt die rechtsgültige Genehmigung der Deponie proDeS voraus. Nach rechtsgültiger Genehmigung tritt die Vereinbarung in kraft und kann mit den Lieferungen begonnen werden.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Der Übernehmer leistet Gewähr, dass die vereinbarte Menge innerhalb der vereinbarten Fristen ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns übernommen werden können.
- (2) Der Übergeber ist für die richtige Deklaration der Abfälle allein verantwortlich.
- (3) Die Übernahme der Abfälle setzt eine wirksame Auftragsbestätigung in schriftlicher, fernschriftlicher oder mündlicher Form für diese Stoffe voraus. Die von der Deponie proDeS übernommenen Leistungspflichten entbinden den Übergeber nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Stoffe.

§ 8 Sonstiges

- (1) Die gesamte Rechtsbeziehung der Parteien unterliegt österreichischem Recht.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Übernehmers, sofern sich aus einer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieser Vereinbarung getroffen werden, sind in dieser Vereinbarung schriftlich niedergelegt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.